STADTVERBAND NÜRNBERG DER KLEINGÄRTNER e.V.

Geschäftsordnung

1. Leitung des Stadtverbandes

Die Leitung des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V. obliegt den in der Satzung (§ 10) bezeichneten Organen.

2. Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 13 der Satzung) leitet die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, der Gartenordnung, nach dieser Geschäftsordnung, nach der Haushaltsordnung und in Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Verbandsausschusses. Die zur Leitung der Geschäfte notwendigen Beschlüsse fasst er in den Vorstandssitzungen.

(2) Die Einberufung zu den Sitzungen des Vorstandes ist in § 13 Abs. 9 der Satzung geregelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladungen zu den Sitzungen muss den Vorstandsmitgliedern wenigstens eine Woche vor der Sitzung zugehen, sofern nicht geregelte Sitzungstermine vereinbart sind.

(3) Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung geltend gemacht werden.

(4) Dem Vorstand steht ein hauptberuflicher Geschäftsführer zur Verfügung, der gem. seiner Aufgabenbeschreibung eigenverantwortlich die täglichen Geschäfte führt und dem Verbandsvorstand zuarbeitet. Er hat Weisungsbefugnis gegenüber den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verbandes.

3. Vertretungsbefugnis

(1) Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen des § 13 Abs. 2 der Satzung berechtigt, für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(2) Diese Vertretungsbefugnis erfährt im Verhältnis zum Verband folgende Regelung:

2.1. In Erledigung der allgemeinen Geschäfte des Verbandes gibt der 1. Vorsitzende die erforderlichen Erklärungen für den Verband ab und ist zeichnungsberechtigt. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende.

2.2. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis ist hinsichtlich des Kassen- und Rechnungswesens in der Haushaltsordnung geregelt.

2.3. Im Schriftverkehr ist der Geschäftsführer in seinem Bearbeitungsbereich (§ 16 der Satzung) „im Auftrag“ unterschriftsberechtigt.

(3) Angelegenheiten, die nur vorübergehende Wirkung haben und sofortiger Entscheidung bedürfen, kann der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, ohne Beteiligung des nach der Satzung vorgesehenen Verbandsorgans entscheiden. Das Verbandsorgan ist in der nächsten Sitzung von dieser Entscheidung zu unterrichten. Im Übrigen ist über alle grundsätzlichen Fragen zuerst ein Beschluss des nach der Satzung zuständigen Verbandsorgans herbeizuführen.

4. Verbandsauschuss

(1) Zweck, Aufgabe sowie Zusammensetzung und Einberufung des Verbandsausschusses sind in § 12 der Satzung geregelt.

(2) Für die Einladung des Verbandsausschusses gilt Nr. 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens drei Mitglieder des Stadtverbandsvorstandes anwesend sind.

(4) Der Verbandsausschuss kann aus seinen Mitgliedern Fachausschüsse bilden, die Fragen der Verbandsaufgaben beraten und den Verbandsorganen Vorschläge für die Verbandsarbeit unterbreiten. Zu den Fachausschüssen können sonstige, fachkundige Personen beigezogen werden.

(5) An den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Vertreterversammlung können Ehrenmitglieder des Verbandes und geladene Gäste des Verbandsvorstandes teilnehmen.

5. Sitzungen und Versammlungen

(1) Die Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses werden vom Versammlungsleiter, in der Regel dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Hinsichtlich Beschlüsse, Abstimmung und Niederschriften, gelten §§ 10a der Satzung sowie Nr. 10 dieser Geschäftsordnung.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes und des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) Die Tagesordnung der Sitzung wird grundsätzlich, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen, in der beschlossenen Reihenfolge behandelt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zunächst dem Berichterstatter das Wort zu erteilen.

(5) Der Versammlungsleiter hat Hausrecht. Zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Ablaufes der Aussprache kann er einen Redner unterbrechen. Er kann einen Redner mahnen oder das Wort entziehen, wenn dieser nicht zur Sache spricht oder die Regeln des Anstandes verletzt. Er kann in schweren Fällen auf Ausschluss von der Sitzung erkennen. Die Entscheidung über einen Einspruch des Ausgeschlossenen treffen die an der Sitzung mit Stimmrecht Teilnehmenden.

6. Rednerfolge

(1) Jeder stimmberechtigte Sitzungsteilnehmer kann sich an Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der Leiter der Sitzung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Erforderlichenfalls führt er eine Rednerliste. Vorstandsmitglieder können das Wort außer der Reihenfolge erhalten.

(2) Der Berichterstatter kann während der Aussprache außer der Reihe nach Worterteilung sprechen. Er hat nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort.

(3) Einer Wortmeldung zur Geschäftsordnung muss der Leiter der Sitzung nach Beendigung der Ausführungen des gerade sprechenden Sitzungsteilnehmers stattgeben. Er kann die Zahl der Redner zur Geschäftsordnung auf zwei Redner beschränken.

(4) Der Sitzungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste, Begrenzung der Redezeit oder Beendigung der Aussprache, kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller für, ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen hat.

(6) Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Rednerliste, Begrenzung der Redezeit oder Beendigung der Aussprache nicht stellen.

(7) Vor der Abstimmung über das Ende der Aussprache sind noch die vermerkten Redner bekannt zu geben.

7. Abstimmung

(1) Der Wortlaut des zur Abstimmung kommenden Antrags ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

(2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welches der weitest gehende Antrag ist, so ist zunächst die Entscheidung des Verbandsorgans ohne vorherige Aussprache herbeizuführen.

(3) Abänderungsanträge sind mit dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

(4) Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Sich der Stimme enthaltende Mitglieder werden nicht mitgezählt. Ebenso werden ungültige oder unbeschriebene Stimmzettel behandelt.

(5) Während der Abstimmungen sind weder Wortmeldungen zur Tagesordnung noch zur Geschäftsordnung zulässig. Einem Mitglied ist das Wort zu erteilen, wenn es wegen der Abstimmung Einwände geltend machen will.

8. Wahlen

(1) Für Wahlen gelten die Bestimmungen des § 10a der Satzung einschließlich etwaiger Sondervorschriften der Verbandsorgane. Für die Wahlen hat das Verbandsorgan einen Wahlausschuss zu wählen, der auch die Tätigkeit einer Mandatsprüfungskommission ausübt.

(2) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss geheim erfolgen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden, wenn die Versammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

9. Niederschriften

(1) Über alle Versammlungen/Sitzungen der Verbandsorgane muss eine Niederschrift gefertigt werden. Sie muss Beschlüsse wörtlich enthalten; im Übrigen sind wesentliche Vorgänge, Diskussionsbeiträge und Aufgabenverteilung in der Sitzung in Kurzform in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Sitzungsniederschrift fertigt der Schriftführer. Sie ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(3) Sitzungsniederschriften müssen von dem zuständigen Verbandsorgan in der nächsten Sitzung bestätigt werden.

Protokolle bzw. Sitzungsniederschriften des Verbandsvorstandes werden im Umlaufverfahren bestätigt.

(4) Wahlniederschriften sind vom Wahlausschuss zu fertigen und zu bestätigen. Sie müssen enthalten: die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die vorgeschlagenen Bewerber, die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen, die Stimmenthaltungen, die Namen der gewählten Bewerber.

10. Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird hinsichtlich der organisatorischen und kleingartenrechtlichen Verbandsgeschäfte vom Geschäftsführer verantwortlich geleitet. Er ist Beauftragter des Vorstandes für die Erledigung des Teiles der Verbandsaufgaben, die er gem. § 16 der Satzung bzw. seiner Aufgabenbeschreibung bearbeitet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (des Verbandes) sind dem Geschäftsführer unterstellt, er ist weisungsbefugt.

(2) Der Geschäftsführer unterrichtet den 1. Vorsitzenden, in seiner Verhinderung den zuständigen Stellvertreter, laufend über alle wichtigen Verbandsgeschäfte, besonders über Vorgänge auf dem Gebiet des Kleingartenrechtes.

(3) Der/die Mitarbeiter/in Pacht- und Mitgliederfragen bearbeitet in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer und den in Nr. 11 Abs. 4 genannten Personen seine Tätigkeiten selbstständig gem. Aufgabenbeschreibung.

(4) Die Mitarbeiter/-innen für Vereins- und Mitgliederverwaltung sind für die ordnungsgemäße Bearbeitung und Verwaltung der ihnen übertragenen Bereiche verantwortlich. Ihnen obliegen die Sachbearbeitung der genannten Aufgaben sowie die Erledigung weiterer Arbeiten, die in der Geschäftsstelle anfallen.

(5) Der/die Mitarbeiter/in für Unterhalt, Verkehrssicherung und Bewertung sowie Messe ist für die ordnungsgemäße Bearbeitung der ihm/ihr übertragenen Bereiche verantwortlich. Ihr/ihm obliegt die Sachbearbeitung der genannten Aufgaben sowie die Erledigung weiterer Arbeiten. Nähere Einzelheiten sind in der Stellenbeschreibung (Aufgabenbeschreibung) geregelt.

11. Vertreterversammlung

Zweck, Aufgabe, Zusammensetzung und Einberufung sind in § 11 der Satzung festgelegt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

12. Organisationsstruktur des Verbandes

Der Verband gliedert sich grundsätzlich auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg in 10 räumliche Bezirke.
Den Bezirken werden durch den Verbandsvorstand Kleingartenvereine (Kleingartenanlagen) zugeordnet.
Außermärkische Vereine werden räumlich nah den Bezirken zugeteilt.

Die den Bezirken zugeordneten KGV/KGA werden angehalten, sich freiwillig gegenseitig bei den aufgeführten Punkten zu unterstützen.

a) Förderung der Gemeinschaft aller Kleingärtner im Stadtverband Nürnberg der Kleingärtner e.V.
b) Förderung des Vereinslebens der Vereine und deren Mitglieder, z.B. bei Veranstaltungen wie Sommer-, Gartenfeste, Pflanzenbörse, Herbstfest, Weihnachts- oder Jahresabschlussfeiern, Kinder-, Jugend- und Seniorenbetreuung
c) Planung und Durchführung von gemeinsamen Aktionen
d) Gegenseitige Unterstützung der Vorstände der Kleingartenvereine/Zweigvereine bei der Vereinsarbeit
e) Hilfestellung nach Wahlen insbesondere für „neu“ ins Amt gewählte Vorstandsmitglieder
f) pro Verein die Vormerklisten führen, Listen der festgelegten Gemeinschaftsstunden erstellen, Unterhaltsmaßnahmen und -mittel festlegen und beantragen
g) Vorschläge und Ideen zur Verbesserung der Vereins- und Verbandsarbeit ausarbeiten und dem Verbandsvorstand vortragen
h) Gartenprämierungen durchführen
i) Fachberatung durchführen
j) Anlagenbegehungen durchführen
k) Gegenseitige Unterstützung bei Differenzen zwischen Mitgliedern / Pächtern und dem jeweiligen Verein, um diese gütlich zu regeln
l) Gegenseitige Unterstützung um rechtzeitig eine drohende Kündigung bzw. einen drohenden Ausschluss etwa bei Verstößen gegen Bundeskleingartengesetz, Generalpachtvertrag, Satzung, Gartenordnung, Geschäftsordnung, Beschlüssen der Verbandsorgane sowie anderen Gesetzen zu vermeiden. Bei dennoch notwendigen Maßnahmen alle erforderlichen Schritte einleiten und aussagekräftige Unterlagen vorlegen, um den Verbandsvorstand eine Kündigung des Pachtverhältnisses bzw. einen Ausschluss des Mitglieds zu ermöglichen oder Bußgelder nach der Gartenordnung zu erheben.

13. Kleingartenvereine (Zweigvereine)

In der Vorstandschaft der Zweigvereine darf nur 1 Mitglied aus einer Familie sein.

Aufgabenteilung der Vorstandschaft:

Die Aufgabenverteilung der Vorstände sollte fest vereinbart sein, wobei die Positionen des Kassiers/ Kassiererin, Schriftführers/Schriftführerin und des Fachberaters/Fachberaterin durch die Fachbereiche bereits zum größten Teil festgelegt sind.

14. Mitgliedschaft in kleingärtnerischen und dem Kleingartenwesen nahestehenden Organisationen

Der Verbandsvorstand entscheidet über eine Mitgliedschaft per Vorstandsbeschluss. Die Vertreter bzw. Delegierten zu den Mitgliederversammlungen/Verbandstagen werden vom Verbandsausschuss gewählt. Für den Verhinderungsfall sind für sie Vertreter zu benennen.
Die Delegierten und Vertreter zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V. werden von der Vertreterversammlung gewählt
(§ 11 Abs. 6 der Satzung).

15. Änderungen

Der Vorstand kann diese Geschäftsordnung jederzeit mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder ergänzen oder ändern.

16. Beschluss

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des Stadtverbandes am 02.08.2022 beschlossen.

Anlage: Zusatz zu § 7 der Satzung

Anlage

Zusatz zu § 7 der Satzung:

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten/Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eines Abkömmlings kann die Mitgliedschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 5 der Satzung übernommen werden. Das Unterpachtverhältnis kann bei diesem vorgenannten Personenkreis übertragen werden, wenn zusätzlich die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Kleingartenparzelle vorliegen.
Der überlebende Ehegatte bzw. Partner ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der Zahlung der Aufnahmegebühr und von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr befreit, sofern dieser bereits geleistet wurde.

Dies bedeutet für die praktische Handhabung folgendes:

Ehegatten/Partner:
Bei verstorbenen Mitgliedern, die auch Unterpächter waren, wird bei Übernahme der Mitgliedschaft und der Kleingartenparzelle durch den Ehegatten/Partner der Garten nicht bewertet. Der Übernehmende wird aber darauf hingewiesen, dass er die unerlaubten Aufbauten und den unerlaubten Bewuchs zu entfernen hat, wenn das Unterpachtverhältnis gekündigt wird.

Abkömmlinge (Kinder + Enkelkinder):
Bei verstorbenen Mitgliedern, die auch Unterpächter waren, wird bei Übernahme der Mitgliedschaft und der Kleingartenparzelle durch den Abkömmling (Kinder + Enkelkinder) der Garten bewertet. Der Übernehmende wird darauf hingewiesen, dass er die unerlaubten Aufbauten und den unerlaubten Bewuchs unverzüglich zu entfernen hat. Sämtliche Zahlungen sind zu leisten.

Andere Verwandte:
Es findet eine Übergabe statt, wie bei nicht verwandten Personen. Der Kleingarten wird bewertet, sämtliche Zahlungen sind zu leisten.

Bei Sterbefällen ist wegen der Erbenermittlung grundsätzlich der Stadtverband mit einzubeziehen.